

Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt (APO FHI)

Vom 23.10.2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Fachhochschule Ingolstadt folgende

Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommissionen
- § 4 Prüfungsamt
- § 5 Geschäftsgang von kollegialen Prüfungsorganen
- § 6 Prüfungszeitraum und Prüfungstermine
- § 7 Verfahren zur Prüfungsanmeldung
- § 8 Bewertung und Notenbekanntgabe

II. Bachelor- und Masterstudiengänge

- § 9 Anrechnung auf Studium und Prüfung sowie Arten von Leistungsnachweisen
- § 10 Zweck, Gegenstand und Anforderungen der Leistungsnachweise
- § 11 Regeltermine und Fristen
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Ableistung von praktischen Studiensemestern
- § 14 Bachelor- und Masterarbeit
- § 15 Abschlusszeugnisse
- § 16 Akademische Grade

III. Diplomstudiengänge und postgraduale Studien

- § 17 Diplomstudiengänge
- § 18 Postgraduale Studien
- § 19 In-Kraft-Treten

I. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Diese Allgemeine Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K) in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält allgemeine Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Fachhochschule Ingolstadt, die für alle Studiengänge der Hochschule gelten.

§ 2

Prüfungsausschuss

(zu § 3 RaPO)

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ²Jede Ausbildungsrichtung soll durch ein Mitglied vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt. ⁵Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied aus, wird das neue Mitglied oder Ersatzmitglied nur für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden bestellt.

§ 3

Prüfungskommissionen

(zu § 3 RaPO)

- (1) ¹Für jede Fakultät wird jeweils eine Prüfungskommission gebildet. ²Der zuständige Fakultätsrat kann abweichend von Satz 1 Prüfungskommissionen für jeden Studiengang der Fakultät oder für Studiengänge unterschiedlicher Fakultäten im Einvernehmen mit dem bzw. den betroffenen Fakultätsräten einrichten.
- (2) Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die überwiegend in den betreffenden Studiengängen der Fakultät bzw. der betroffenen Fakultäten lehren.
- (3) ¹Die Bestellung der Prüfungskommissions-Mitglieder erfolgt durch den zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederbestellung ist zulässig. ²Für jedes Mitglied wird jeweils ein Ersatzvertreter als ständige Vertretung bestellt. ³§ 2 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 4

Prüfungsamt

- (1) ¹Dem Prüfungsamt obliegt die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und der vorsitzenden Mitglieder dieser Prüfungsorgane sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen. ²Darüber hinaus hat das Prü-

fungsamt Benachrichtigungen der Studenten in Prüfungsangelegenheiten durchzuführen und sonstige ihm in der Rahmenprüfungsordnung oder der Prüfungsordnungen der Hochschule zugewiesene Aufgaben wahrzunehmen.

- (2) ¹Anträge und Widersprüche in allen Prüfungsangelegenheiten sind schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. ²Das Prüfungsamt leitet sie zur weiteren Veranlassung an das zuständige Prüfungsorgan (siehe § 3 RaPO) weiter.

§ 5

Geschäftsgang von kollegialen Prüfungsorganen

Für das Verfahren von Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen gilt Abschnitt VIII der Grundordnung der Fachhochschule Ingolstadt.

§ 6

Prüfungszeitraum und Prüfungstermine

(zu § 4 RaPO)

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn den Prüfungszeitraum und den Prüfungsanmeldezeitraum des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Prüfungskommissionen geben
- bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraum die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüfer und
 - in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums Ort, Zeit und Dauer der Prüfungen sowie die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel

hochschulöffentlich bekannt.

§ 7

Verfahren zur Prüfungsanmeldung

- (1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer beim Prüfungsamt zur Prüfung anmelden. ²Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich online über das Intranet der Fachhochschule Ingolstadt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und hochschulöffentlich bekanntzumachenden Frist. ³Die Prüfungsanmeldung für Fächer, die nicht über das Intranet erfolgen können, sowie für die Bachelor-, Diplom- oder Master-Abschlussarbeiten erfolgt unter Verwendung der vorgegebenen Formulare. ⁴Nachträgliche Anmeldungen sind nur unter Angabe triftiger Gründe mit Zustimmung des betreffenden Prüfungskommissionsvorsitzenden durch formlosen Antrag zulässig. ⁵Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, es sei denn, die Zuständigkeit wurde in einer Studien- und Prüfungsordnung auf die Prüfungskommission übertragen.
- (2) ¹Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt ist und die gegebenenfalls erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Eine ordnungsgemäße Anmeldung liegt vor, wenn

die Prüfung nach dem Ende der Prüfungsmeldefrist im Intranet mit der Informationsfunktion über angemeldete Prüfungen angezeigt wird.³Über die online angemeldeten Prüfungen ist von den Studierenden ein Ausdruck anzufertigen, der als Nachweis für die Prüfungsmeldung dient. ⁴Der Nachweis über nachträglich angemeldete Prüfungen wird auf Antrag vom Prüfungsamt ausgestellt.

- (3) Die Versagung der Zulassung zur Prüfung ist dem / der Studierenden unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung innerhalb angemessener Frist schriftlich mitzuteilen.
- (4) ¹Eine ordnungsgemäße Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Für die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (5) Zusätzliche Leistungsnachweise auf freiwilliger Basis können nach Ablegung nicht als Pflicht- bzw. Wahlpflichtprüfungen angemeldet und anerkannt werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss der Hochschule kann auf Antrag der Prüfungskommission für studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 8

Bewertung und Notenbekanntgabe

- (1) ¹Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen keine Endnoten beruhen, werden abweichend von Satz 1 nur mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“, Kurzform „m. E.“, oder „ohne Erfolg abgelegt“, Kurzform „o. E.“, bewertet.
- (2) Noten in Prüfungen und in studienbegleitenden Leistungsnachweisen, auf denen Endnoten beruhen, werden dem einzelnen Studenten bzw. unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen hochschulöffentlich bekannt gegeben

II. Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 9

Anrechnung auf Studium und Prüfung sowie Arten und Verfahren von Prüfungen und Leistungsnachweisen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für die Festlegung von Arten und Verfahren von Prüfungen und Leistungsnachweisen gelten die Regelungen in den §§ 17 bis 22 RaPO unter der Maßgabe entsprechend, dass Grundpraktika in den Bachelorstudiengängen in der Regel dem 1. Praktischen Studiensemester der Diplomstudiengänge und das Praxissemester der Bachelorstudiengänge in der Regel dem 2. Praktischen Studiensemester der Diplomstudiengänge entsprechen (§ 17 Abs. 6 RaPO).

§ 10

Zweck, Gegenstand und Anforderungen der Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend in der Regel am Semesterende abgenommen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnungen regeln insbesondere
 1. welche Pflicht- und Wahlpflichtfächer Prüfungsfächer sind,
 2. die Art der Prüfung, die Bearbeitungszeit von schriftlichen und die Dauer von mündlichen Prüfungen,
 3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern Prüfungen im Prüfungszeitraum sowie studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen und im Abschlusszeugnis bestehenserheblich und mit welchem Gewicht auf die Endnote anzurechnen sind,
 4. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahme nachweise zu erbringen sind,
 5. mit welchem Gewicht die einzelnen Endnoten und die Note der Bachelor- bzw. Master-Arbeit in die Prüfungsgesamtnote eingehen.

§ 11

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnungen bestimmen, welche konkreten Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs bis zum Ende des zweiten Studiensemesters (gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG) zu erbringen sind (verpflichtende Grundlagen- und Orientierungsprüfungen). ²In Bachelorstudiengängen sind dabei bis zum Ende des zweiten Studiensemesters diese Prüfungsleistungen aus den ersten beiden Semestern im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten zu erbringen.
- (2) In Bachelor- und Master-Studiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit alle Studienleistungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO erbracht und die erforderlichen ECTS-Punkte nach den betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen erworben werden.
- (3) ¹Überschreiten Studierende die Fristen nach Absatz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) ¹Im Falle der Fristüberschreitung nach Absatz 2 erfolgt ein allgemeiner schriftlicher Warnhinweis zum Ende der Regelstudienzeit, dass die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen bis zum Ende des dritten die Regelstudienzeit überschreitenden Studiensemesters erfolgreich abgelegt werden müssen, da andernfalls die Bachelor- oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ²Wenn die Anforderungen von Absatz 2 bis zum Ende des die Regelstudienzeit überschreitenden Folgesemesters nicht erfüllt sind, ergeht an die betreffenden Studierenden ein individueller schriftlicher Warnhinweis über Umfang und Rechtsfolgen noch nicht erbrachter Leistungen. ³Für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, gelten die vorstehenden Regelungen unter Beachtung der Fristverlängerung gem. § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen und zur Aufhebung von Verordnungen vom 24. April 2007. ⁴Die Frist im allgemeinen Warnhinweis nach Satz 1

dieses Absatzes läuft dann statt bis zum Ende des dritten bis zum Ende des vierten die Regelstudienzeit überschreitenden Studiensemester.

- (5) ¹Die Fristen nach den Absätzen 1 bis 4 können auf Antrag bei nicht zu vertretenden Fristüberschreitungen nach § 8 Abs. 4 RaPO angemessen verlängert werden. ²Anträge auf Fristverlängerung müssen beim Prüfungsamt unverzüglich, im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit zusammen mit einem ärztlichen Zeugnis spätestens eine Woche nach dem versäumten Prüfungstag eingehen. ³Das ärztliche Zeugnis muss auf einer Untersuchung beruhen, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. ⁴Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das Zeugnis enthalten muss. ⁵Die Regelung des Prüfungsausschusses ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁶In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁷Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsamt bleibt unberührt.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wurde eine Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie wegen Fristüberschreitung als erstmals nicht bestanden, so kann sie innerhalb der Fristen nach § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 RaPO einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung ist innerhalb der Fristen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 RaPO bei insgesamt höchstens vier Prüfungen möglich.

§ 13

Ableistung von praktischen Studiensemestern

- (1) ¹Die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters sind studienbegleitende Leistungsnachweise besonderer Art, die der Feststellung dienen, ob die Studierenden das praktische Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet haben. ²Die Prüfungen finden in der Regel am Ende des praktischen Semesters statt.
- (2) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester setzt außer einer form- und fristgerechten Anmeldung den Nachweis voraus, dass der/die Studierende sich in einer der Studien- und Prüfungsordnung entsprechenden praktischen Ausbildung befindet und diese bis zur Prüfung weitgehend abgeschlossen haben wird; Ausnahmen von dieser Voraussetzung kann die Prüfungskommission in Ausnahmefällen zulassen. ²Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil die Ausbildung aus Gründen, die der Student nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde.
- (3) Die Zulassung zu den Prüfungen am Ende eines praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass dem Praktikantenamt ein gültiger, mit Zustimmungsvermerk des Beauftragten für die praktischen Studiensemester versehener Ausbildungsvertrag vorliegt bzw. dem Studenten das jeweilige Praxissemester erlassen wurde.

- (4) ¹Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters bzw. des Grundpraktikums festgestellt werden kann. ²Sie hat hierbei außer dem Ergebnis etwaiger Leistungsnachweise auch das Zeugnis der Ausbildungsstelle und den von den Studierenden vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. ³Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, setzt die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters voraus, dass im Kolloquium sowie in allen anderen geforderten Leistungsnachweisen entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (5) ¹Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, kann die Prüfungskommission die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studiensemesters bzw. des Grundpraktikums verlangen. ²Die einmalige teilweise oder ganze Wiederholung kann auch dann verlangt werden, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung am Ende des Grundpraktikums bzw. des praktischen Studiensemesters und dem Zeugnis der Ausbildungsstelle voraussichtlich nicht damit gerechnet werden kann, dass eine Wiederholung der Prüfung allein zur Feststellung der erfolgreichen Ableistung führen wird. ³Kann die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters oder des Grundpraktikums nicht festgestellt werden, erhält der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthält, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muss.

§ 14

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) ¹Die Ausgabe der Bachelorarbeit kann in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern frühestens zu Beginn des fünften und bei Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern frühestens zu Beginn des sechsten Semesters erfolgen. ²Die Bachelorarbeit soll spätestens zu Beginn des jeweils letzten Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) ¹Der früheste Ausgabezeitpunkt der Masterarbeit wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ²Sie soll spätestens zu Beginn des jeweils letzten Studiensemesters erfolgen.
- (3) Die Zuordnung zu den Studiensemestern gemäß Abs. 1 und 2 bestimmt sich nach dem Studienfortschritt des Studenten.
- (4) Soweit in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, gilt folgendes Verfahren für die Abschlussarbeiten:
1. ¹Der als Erstprüfer bestellte Prüfer teilt das Thema zu. ²Die Ausgabe des Themas ist in den Studentenakten aktenkundig zu machen. ³Hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des Studenten und der Prüfer, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
 2. ¹Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag einen Prüfer zu. ²Wenn Studierende drei Monate nach Abschluss der letzten bestehenserheblichen Prüfung bzw. des letzten bestehenserheblichen Leistungsnachweises noch keinen Antrag auf Zuteilung eines Prüfers gestellt oder noch keinen Themenvorschlag eingereicht haben, teilt der zuständige Prüfungskommissionsvorsitzende ihnen

unverzüglich von Amts wegen einen Prüfer zu, der unverzüglich von Amts wegen ein Bachelor- bzw. Masterarbeits-Thema ausgibt.

3. ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten, wenn die Bachelorarbeit in Studiengängen, die sechs Studiensemester umfassen, spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des sechsten Semesters und in Studiengängen, die sieben Studiensemester umfassen, spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des siebten Semesters ausgegeben wird. ³Im Übrigen darf die Frist drei Monate nicht überschreiten.
4. ¹In Masterstudiengängen wird der Umfang der Masterarbeit und der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Letzterer soll nicht über sechs Monate hinausgehen
5. ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ist unzulässig, wenn der Student die Abschlussarbeit wiederholt und bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
6. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist für die Abschlussarbeiten gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten; § 11 Abs. 5 gilt entsprechen.
7. Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung des / der Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
8. ¹Die fertige Abschlussarbeit ist in mindestens dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Form bei einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben. ²Der Prüfungsausschuss kann formale Richtlinien für die Abschlussarbeiten festlegen.
9. ¹Die Prüfungskommission kann auf Antrag des / der Studierenden nach Anhörung des Prüfers unter Beachtung der Fristen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO die Abgabefrist bis zu drei Monate verlängern, wenn der/die Studierende die Verlängerungsgründe nicht zu vertreten hat. ²Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist schriftlich unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen.
10. Für die Korrektur der Abschlussarbeiten gilt § 35 Abs. 8 RaPO entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bewertungsverfahren sechs Wochen nicht überschreiten soll.

§ 15

Abschlusszeugnisse

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung wird jeweils ein Zeugnis gemäß der in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthaltenen allgemeinen Muster ausgestellt. ²Die allgemeinen Zeugnismuster werden für die einzelnen Studiengänge nach den Vorschriften der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung spezifiziert.
- (2) In den Zeugnissen werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO i.V.m. § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu Grunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (3) ¹ Auf Antrag wird auch die Dauer des Fachstudiums unter Berücksichtigung der in Folge der Anrechnung von Ausbildungs- oder Prüfungsleistungen nicht besuchten Studiensemester im Bachelor- oder Masterzeugnis oder einer ergänzenden Bescheinigung ausgewiesen; als Ende des Fachstudiums gilt dabei der Zeitpunkt, zu dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Der Antrag auf Ausweisung der Dauer des Fachstudiums im Bachelor- und Masterprüfung ist gleichzeitig mit der Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung zu stellen.

§ 16

Akademische Grade

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- oder Mastergrad verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach den Anlagen 2 zu dieser Satzung ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten und dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen.
- (3) ¹Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade wird (nach Art. 66 Abs. 4 BayHSchG) ein diploma supplement gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügt. ²Das allgemeine Muster wird für die einzelnen Studiengänge nach den Vorschriften der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung spezifiziert.

III. Diplomstudiengänge und postgraduale Studien

§ 17

Diplomstudiengänge

- (1) Für die Diplomstudiengänge gelten ergänzend zu den Regelungen in §§ 13 bis 40 RaPO die Vorschriften in §§ 1 bis 6 dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.
- (2) ¹Die Diplomarbeit kann frühestens zu Beginn des siebten und soll spätestens zu Beginn des achten Studiensemesters ausgegeben werden. ²§ 14 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 8 dieser Allgemeinen Prüfungsordnung gelten entsprechend.
- (3) Über die bestandenen Vor- und Abschlussprüfungen in Diplomstudiengängen werden wie bisher Zeugnisse nach den Mustern in der Anlage 4 zu dieser Satzung ausgestellt.

- (4) ¹Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Diplomgrad mit dem Zusatz „(FH)“ verliehen (Urkunde nach Muster in Anlage 4 zu dieser Satzung). ²Die Urkunde ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten und dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen.

§ 18 Postgraduale Studien

Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studien), die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, gelten neben der Regelung in § 41 RaPO ergänzend die Bestimmungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. September 2007 tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt vom 31. März 2003 (KWMBI II 2004, S. 87) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Ingolstadt vom 22. Oktober 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Ingolstadt vom 23. Oktober 2007.

Ingolstadt, den 23.10.2007

gez.

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Diese Satzung wurde am 23.10.2007 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 23.10.2007 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 23.10.2007.